

Hygieneplan 9.0

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
auf Grundlage der Hinweise und Verhaltensempfehlungen des MSB vom 23.04.2021
und der CoronaBtrVO vom 26.04.2021

Geltungsbereich: **RWR Dortmund**
Uhlandstraße 88
44147 Dortmund

erstellt am: 10.03.2021
Gültigkeit: 15.03.2021 bis 26.03.2021

1 Vorbemerkungen

Damit die Schule weiter für den Unterrichtsbetrieb geöffnet werden kann, müssen bestimmte Hygienevorschriften erfüllt sein. Diese Hygienevorschriften wurden in der Schulmail vom 23.04.2021 durch das Ministerium für Schule und Bildung genau vorgegeben und werden in der Corona –Schutzverordnung vom 26.04.2021 und der Corona – Betreuungsverordnung vom 06.05.2021 konkretisiert.

Der vorliegende Hygieneplan der RWR gilt ab dem 17.05.2021

- 1) Der Unterricht findet vom 17.05.- 20.05.2021 nur für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5, 6, 7 und der Abschlussklassen nach der derzeit geltenden Stundentafel im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 8, 9 bleiben im Distanzunterricht.
- 2) Vom 26.05.- 28.05.2021 findet der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a, der Klassen 8, 9 und der Abschlussklassen nach der derzeit geltenden Stundentafel im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5, 6, 7 bleiben im Distanzunterricht.
- 3) Das Wechselmodell (siehe 1)2)) verlängert sich bis der Präsenzunterricht wieder für alle Klassen gleichzeitig stattfinden kann (Inzidenzwert in der Stadt Dortmund <100).
- 4) Die Notbetreuung ist parallel geöffnet.

Der Religionsunterricht findet in Klasse 5-10 konfessionsübergreifend als Ethikunterricht im Klassenverband statt.

Der Wahlpflichtunterricht Klasse 7 - 10 darf wieder in den Wahlpflichtkursen stattfinden. Die Teilnahme und Sitzordnung muss dokumentiert werden.

Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen, die auch an den wöchentlich 2 x stattfindenden Corona-Selbsttests mitmachen (siehe Punkt Corona – Selbsttests).

2 Hygiene in Klassenräumen, Pausenhof und Fluren.

2.1 Ankunft an der Schule und Zugang zum Gebäude

Im Eingangsbereich sorgen Aufsichten dafür, dass die Schule ohne Gedränge betreten wird.

In Haus 1 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 5a, 6a, 6b, 7a, 7b und der Zugang zu den Informatikräumen, zum Biologieraum und zum Krankenzimmer, zum Technikraum sowie der Zugang zu den Verwaltungsräumen und zum Lehrerzimmer über das Treppenhaus in Haus 1.

In Haus 2 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 7c, 8a und 8b, zum Bilingualen Raum sowie zu den Fachräumen Chemie und Physik über das Nottreppenhaus in Haus 2.

In Haus 3 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 5b, 5c, 8c, 9a, 9b, 10a, 10b und 10c über die beiden Treppenhäuser von Haus 3. Diese werden im Einbahnstraßensystem genutzt (Schilder beachten).

Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist möglichst kurz zu halten.

Bei Betreten des Unterrichtsraumes wäscht sich jeder zuerst die Hände und setzt sich dann direkt auf seinen Platz (Aula: Nutzung der Waschmöglichkeiten in den Toiletten Haus III).

2.2 Mund-Nasen-Schutz

An folgenden Orten muss von SuS, Lehrkräften und allen weiteren Personen ein MNS (medizinische Maske oder FFP2) getragen werden:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- im Unterricht

Lehrkräfte dürfen den MNS im Unterricht ablegen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Im Unterricht darf der MNS kurzzeitig abgelegt werden, wenn pädagogische Gründe oder die Zielsetzung des Unterrichts es erfordern. In diesen Fällen muss die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nur aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung möglich (ärztliche Bescheinigung). Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

Die Eltern müssen den MNS beschaffen, im Notfall stellt die RWR einen MNS zur Verfügung.

Der Unterricht wird so organisiert, dass jede Klasse einmal während der 90-minütigen Unterrichtszeit den Klassenraum für zehn Minuten (Atempause) verlässt. In dieser Zeit wird der Raum durchgelüftet und die Schülerinnen und Schüler können unter Einhaltung von 1,5 Metern Abstand auf dem Schulhof ohne MNS essen, trinken und durchatmen.

2.2.1 MNS im Schülerspezialverkehr und in öffentlichen Verkehrsmitteln

Im Schülerspezialverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen.

2.3 Rückverfolgbarkeit

Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in konstanten Lerngruppen statt (Klassenverband und Wahlpflichtbereich). In allen Räumen gibt es feste Sitzpläne. Diese werden dokumentiert und für vier Wochen aufbewahrt.

2.4 Lufthygiene

In allen Räumen bleiben während der Nutzung mindestens ein Fenster pro Raum sowie die Türe geöffnet, um eine Luftzirkulation zu gewährleisten. Wenn eine durchgängige Belüftung aufgrund der Außentemperaturen oder Lärm nicht möglich ist, muss mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden (5 Minuten Stoßlüften)

Die Klimaanlage dürfen tagsüber nicht benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen werden aufgefordert, sich entsprechend zu kleiden.

2.5 Lehrerzimmer

Im Lehrkräftezimmer gilt durchgängig die Pflicht eine Maske zu tragen.

Es dürfen nur die gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Auch muss eine Rückverfolgung gewährleistet sein. Deshalb muss sich jede Lehrkraft für den entsprechenden Tag in Liste des Sitzplatzes eintragen.

3 Sportunterricht

Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen (auch Waschbecken in den Klassenräumen) stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

In den Eingangsbereichen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

5 Personen mit Symptomen

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler müssen sofort von den Eltern abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen. Bis die Eltern eintreffen, verbleiben die erkrankten Schüler*innen im Krankenraum.

Typische Symptome sind: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome.

Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht.

5.1 COVID-19-Selbsttest in der Schule

An 2 Tagen in der Woche müssen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen der Schule einen Corona – Selbsttest durchführen. Die Durchführung in den Klassen findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

Mitglieder der Schulgemeinschaft, die nicht bereit sind, an den Selbsttestungen teilzunehmen dürfen das Schulgelände nicht betreten und können nicht am Unterricht teilnehmen.

Sollte ein Schnelltest ein positives Ergebnis haben, werden die Eltern informiert, müssen ihr Kind in der Schule abholen und das Ergebnis mit einem PCR-Test beim Hausarzt überprüfen lassen.

Dortmund, 14.05.2021

Corinna Braun
Schulleiterin